

BS-Beschluss öffentlich
B709-39/14

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 05/1280
 Erfassungsdatum: 07.03.2014

Beschlussdatum:
24.03.2014

Einbringer:

Rechnungsprüfungsausschuss

Beratungsgegenstand:

Verwendung von Fraktionszuwendungen

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Rechnungsprüfungsausschuss	06.03.2014	3.1				
Hauptausschuss	10.03.2014	3.14	auf TO der BS gesetzt	11	0	0
Bürgerschaft	24.03.2014	6.4		36	1	2

Egbert Liskow
 Präsident

Beschlusskontrolle:

Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja X	Nein: <input type="checkbox"/>	
Finanzhaushalt	Ja X	Nein: <input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die als Anlage beigefügte Richtlinie für die Fraktionen im Umgang mit den Fraktionszuwendungen.

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Sachdarstellung/ Begründung

mündlich

Richtlinie für den Umgang mit Fraktionszuwendungen

Ausgabeart	Zulässig	Bemerkungen
Aufwandsentschädigung	Nein	
Ausgestaltung der Fraktionsräume mit Grünpflanzen, Blumen	Nein	
Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen	Ja	soweit diese nicht nur unerhebliche Beratung anbieten
Beratungskosten	Beschränkt	für schwierige und spezielle Einzelfragen im Rahmen der Aufgabe der Fraktion
Bildungsreisen	Nein	siehe „Fortbildung“
Buchführungskosten	Nein	Ausnahme: Lohn- u. Gehaltsbuchhaltung
Bürobedarf Büroeinrichtungen	Ja	Ggf. über kommunales Beschaffungswesen; Beachte: Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit; Maßstab Verwaltung
Essen und Getränke, Erfrischungen, Bewirtungen	Beschränkt	Zulässig sind alkoholfreie Tischgetränke bei Fraktionssitzungen, Presse- und Gästegesprächen in angemessenem Umfang sowie ein Imbiss bei lang andauernden Sitzungen, z.B. Klausurtagungen. Darüber hinausgehende Kosten für Bewirtungen und Verköstigungen sind nicht erstattungsfähig.
Fachliteratur Fachzeitschriften	Beschränkt	Auf die Bestände der Stadtbibliothek und Fachämter ist vorrangig zurückzugreifen.
Fahrten in Partnerstädte	Nein	keine Fraktionsarbeit
Fahrkosten	Nein	unzulässig, Doppelfinanzierung zur Entschädigungsverordnung
Fortbildung	Ja	Sofern sie sich auf die Aufgaben der UHWG und der Fraktion beziehen. Die Teilnehmer sind aufzuführen, die Einladung bzw. das Programm ist beizufügen
Fraktionslose Abgeordnete	Nein	Zuschüsse sollen Fraktionsarbeit fördern
Geschenke an Fraktionsmitglieder, Angehörige oder andere Personen, z. B. Blumen bei Krankenbesuchen, Geburtstagen, Jubiläen	Beschränkt	Für jede Fraktion ist jährlich ein Betrag von max. 100 Euro bzw. bei Fraktionen, die mehr als 10 Mitglieder haben, 10 Euro pro Jahr und Mitglied nicht zu überschreiten.
Gehälter	Ja	Geschäftsführer/ Assistent/ Verwaltungskraft keine Besserstellung gegenüber dem Personal der Verwaltung
Gesellige Veranstaltungen (z. B. Neujahrsempfänge, Weihnachtsfeiern)	Nein	
Grußkarten der Fraktionen	Nein	kein Bezug zur Fraktionsarbeit
Instandhaltung Büroausstattung	Ja	
Klausurtagung	Ja	Anerkannt werden <u>höchstens zwei Klausurtagungen</u> pro Jahr. Bei der Durchführung ist ein strenger Maßstab an die Angemessenheit anzulegen. Teilnehmerliste ist vorzulegen

Kontoführungsgebühren	Ja	
Kopierkosten	Ja	
Kosten für Personalbearbeitung	Ja	siehe „Gehälter“
Mahngebühren, Säumniszuschläge, Überziehungszinsen	Nein	Widerspruch Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit
Miete und Mietnebenkosten	Ja	
Öffentlichkeitsarbeit	Beschränkt	<p>Zulässig sind nur Informationen über die Fraktionsarbeit in Form von eigenen Druckerzeugnissen (Fraktionszeitung), Informationsschriften (Flug-/Faltblätter) und Zeitungsanzeigen sowie Internetauftritte.</p> <p>Der informative Gehalt darf hinter einer werbenden oder schlagwortartigen Aufmachung nicht zurücktreten. Die Finanzierung von Plakaten ist unzulässig. Bei allen Veröffentlichungen muss ein Bezug zu den Aufgaben der Fraktion in der Gemeindevertretung im Vordergrund stehen.</p> <p>Spenden für sowie Anzeigen, Inserate und Werbung in Vereinsheften, Parteizeitungen und sonstigen Mitgliederzeitschriften sind nicht zulässig.</p> <p>Die Finanzierung von gemeinsamen Publikationen von Fraktion und Partei stößt an die Grenzen der Zulässigkeit. In der Darstellung ist eine klare Trennung von Fraktion und Partei zu gewährleisten, um anteilige Kosten anerkennen zu können.</p> <p>Im Zeitraum von 3 Monaten vor dem Tag der Kommunalwahl ist keine Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion aus öffentlichen Fraktionsmitteln finanzierbar.</p>
Parteifinanzierung	Nein	
Parteiveranstaltung, Teilnahme	Nein	
Portokosten	Ja	
Prozesskosten	Beschränkt	Gerichts- und Anwaltkosten nur, sofern die Fraktion selbst Prozesspartei und Kostenschuldner ist.
Rechtsgutachten	Beschränkt	im Einzelfall bei Bezug zur Fraktionsarbeit
Reisekosten der Fraktionsmitglieder zu Tagungen, Fortbildungsveranstaltungen oder Informationen im Auftrage der Fraktion	Ja	grundsätzlich nach Landesreisekostengesetz; Entschädigungsverordnung ist zu beachten; Bei Fahrten mit dem Taxi ist eine Einzelfallprüfung notwendig. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu beachten.
Spenden	Nein	
Steuerberatungskosten	Nein	

Tageszeitungen	Ja	
Telekommunikationskosten	Ja	Telefon-, Fax-, Internetkosten
Trauerbekundungen, z. B. Blumen, Kränze, Traueranzeigen, Kondolenzkarten	Beschränkt	in angemessenem Umfang
Veranstaltungen	Beschränkt	sofern Bezug zur Fraktionsarbeit
Verdienstaufschlag	Nein	
Visitenkarten	Nein	
Wahlkampffinanzierung	Nein	
Wartung und Reparatur Bürogeräte	Ja	